

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Änderungen/Ergänzungen, gültig ab 1. Januar 2019

Laut Beschluss des FN-Beirates Sport am 11. Dezember 2018 treten nachstehende LPO-Änderungen zum 1. Januar 2019 in Kraft:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

II. Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport

Seite 29

§ 15

Turnierpferde

2. Alter

„Sofern die jeweilige Zuchtbuchordnung nichts anderes bestimmt, gilt für die Altersangabe **von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden** der 1. Januar des Geburtsjahres als Geburtsdatum.“

§ 16

Registrierung und Identifikation von Turnierpferden

4. Identifikation (siehe auch Durchführungsbestimmungen)

Während einer PLS können jederzeit Identitätskontrollen durchgeführt werden. Die Identifikation eines Turnierpferdes erfolgt anhand des Diagramms und der Abzeichenbeschreibung im Equidenpass. **Dieser ist bei jeder PLS-Teilnahme mitzuführen und nach entsprechender Aufforderung den Richtern bzw. dem Turniertierarzt vorzulegen.**

III. Ausschreibungen

Seite 36

§ 24

Geld- und Ehrenpreise, Andenken, Stallplaketten und Preisschleifen

1. Geldpreise

1.1 Geldpreise sind die in der Ausschreibung veröffentlichten und/oder im Ergebnisbericht gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 festgesetzten Beträge. **Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, handelt es sich bei den Geldpreisen um Bruttobeträge.** Sie sind in der Regel auf der PLS an die Besitzer der platzierten Pferde auszahlend.

V. Ergebnisse

Seite 43

§ 37

Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse

1. Für die Meldung der Ergebnisse gemäß Richterspruch nationaler und internationaler LP ist grundsätzlich nur der dem Veranstalter von der FN gemäß § 35 zur Verfügung gestellte Datensatz zu verwenden. Innerhalb von 2 Werktagen nach Beendigung der PLS ist die TORIS-Ergebnis-Datei (durch Hochladen aus TORIS) bei der FN einzureichen. **Soweit vor Ort technisch möglich ist TORIS-Livescoring zu nutzen.**

VI. Durchführung von LP

Seiten 52/53

§ 51

Prüfungs- und Vorbereitungsplätze

C. Fahr-LP

1. Dressur-LP Fahren, Fahrpferde-LP, Eignungs-LP und Gebrauchs-LP Fahren

Der Platz für die Durchführung von Dressur-LP für Fahrpferde, Fahrpferde-LP, Eignungs-LP und Gebrauchs-LP für Fahrpferde oder einer Teilprüfung Dressur (Fahren) muss je nach Ausschreibung folgende Maße aufweisen:

- a) – Dressur-LP für Ein- und Zweispänner:
je nach Ausschreibung 30 x 60 m, 40 x 80 m oder 40 x 100 m, bei Hallen-LP mindestens 20 x 40 m
- b) – Dressur-LP für Vier- und Mehrspänner:
40 x 80 m, 40 x 100 m, bei Hallen-LP mindestens 30 x 60 m
- c) – Fahrpferde-, Eignungs- und Gebrauchs-LP für Fahrpferde:
30 x 60 m, 40 x 80 m bzw. 40 x 100 m, bei Hallen-LP je nach Ausschreibung, jedoch mindestens 20 x 40 m

VII. Beaufsichtigung von LP, Platzierung und Beurteilung

Seite 59

§ 54

Richter, Richteranwälter, Hilfsrichter

1. Richter

1.2 Die Anerkennung als Richter für nationale LP zunächst bis zur Kl. L im Reiten, bis zur Kl. A im Fahren bzw. als Voltigierrichter erteilt die LK nach bestandener Richterprüfung gemäß APO. Die Fortschreibung der Anerkennung **inkl.** ggf. erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen sind in der APO bzw. den Richtlinien für Turnierfachleute der zuständigen LK geregelt.

VIII. Teilnahmeberechtigung

Seite 69

§ 65

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Reitern, Fahrern, Beifahrern, Longenführern und Voltigierern

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:

1.1 Von der FN, den LK, den FN-Anschlussverbänden, **der NRHA, DOHA, EWU, PHCG, ApHCG,** dem DVR oder dem HVT gesperrte, vorläufig suspendierte oder von Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesene Teilnehmer.

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:

- 1.1 Pferde, die von der FEI, der FN, den LK, den Anschlussverbänden, [der NRHA, DQHA, EWU, PHCG, ApHCG](#), dem DVR oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt bzw. vorläufig suspendiert sind.

§ 67

Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- sowie Fitnesskontrollen u.Ä.

4. Medikationskontrollen sind durch einen vom Veranstalter bestellten oder von der FN/LK beauftragten Tierarzt zu entnehmen und an das von der FN bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. Bei Tod oder Nottötung eines Pferdes im Rahmen einer PLS ist eine Medikationskontrolle vorzunehmen sowie eine Obduktion durch den FN-/LK-Bbeauftragten zu veranlassen. Das Einverständnis des Pferdebesitzers zur Untersuchung des Pferdes ist einzuholen. Auftraggeber und Kostenträger für [die Untersuchung Obduktion und diesbezüglichen Transport](#) ist die FN (siehe auch Durchführungsbestimmungen).

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

§ 68

Ausrüstung der Reiter

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP

- b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Komb. Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände [sowie LP gem. § 536 \(Spring-LP mit Geländehindernissen\)](#)

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

C. Beinschutz

Zugelassen in allen LP über Hindernisse ([auch Eignungs-LP für Reitpferde gemäß §§ 310 und 315 und Kombinierte LP gemäß §§ 830 und 840](#)): Bandagen, Gamaschen, Fesselringe/-bänder, Springglocken und Ballenschoner gemäß Durchführungsbestimmungen.

Ausnahme:

In Springpferde-, Freispring-, Eignungs-LP für Reitpferde gemäß § 310 [und 315 ff. und Kombinierten LP gemäß §§ 830 und 840 ff.](#) sind an den Hinterbeinen nur Streichkappen gemäß Abb. 22 zugelassen.

Sonstige erlaubter Ausrüstung

Zugelassen in Prüfungen gemäß § 70.C

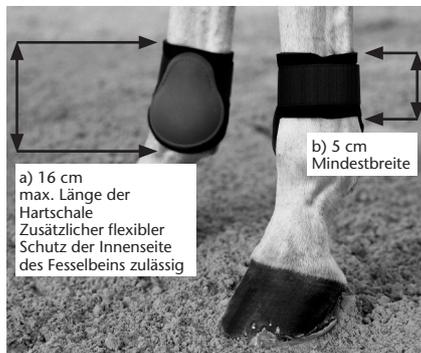


Abb. 22: Streichkappen

[a\) Glatte Innenstruktur ohne Aufwölbung, Fell o.Ä.](#)

[b\) Einfacher oder doppelt-gegenläufiger Klettverschluss \(5 cm Mindestbreite\), keine Riemen/Schnallen o.Ä.](#)

[c\) Die „Schale“ muss am Fesselkopf \(nicht am Röhrbein\) anliegen und rundum geschlossen angebracht werden.](#)

[d\) Es ist kein weiterer bzw. zusätzlicher oder anderweitiger Beinschutz an den Hintergliedmaßen zugelassen.](#)

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

B. Zäumung

I. Erlaubte Gebisse:

1. Alle Prüfungsarten Kl. E bis M: gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 31 bis 42, „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“, Abb. 1 bis 7 [und 14](#), sowie „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ gemäß Abb. 43 bis 47. Der Kinnriemen gemäß Abb. 45 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist bei gebrochenen Trensengebissen (Abb. 42 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ und Abb. 1 bis 7 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“) [sowie bei Stangengebissen \(Abb. 14\)](#) generell zugelassen, nicht jedoch bei Kandarengelassen (gebrochen oder starr).

§ 72

Ausrüstung der Voltigierer und Voltigierpferde

2. Ausrüstung der Pferde

C. Weiteres Zubehör

I. Pad: Erlaubte Maße, am Pferd gemessen:

Gesamtlänge: max. ~~100~~ **110** cm, davon max. ~~70~~ **80** cm nach hinten, vom hinteren Gurtrand, und max. ~~25~~ **30** cm nach vorne, vom vorderen Gurtrand gemessen

Breite: max. ~~90~~ **93** cm, vom tiefsten Punkt gemessen

Dicke: max. ~~3~~ **4** cm, einschließlich Bezug

Bei getrennter Durchführung von Pflicht und Kür ist das [Auswechseln Wechseln](#) von Gurt und Pad erlaubt.

Teil B: Besondere Bestimmungen

VI. Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen

A. Vielseitigkeitsprüfungen und große Vielseitigkeitsprüfungen

1. Ausschreibungen, Beurteilung, Reihenfolge

Seite 151

§ 600

Ausschreibungen

1. Zulässig sind Vielseitigkeits-LP der verschiedenen Klassen für nachfolgend aufgeführte Pferde:

- | | |
|---------|--|
| VE: | 4-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys |
| VA*/**: | 5-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys |
| VL: | 5-jährige und ältere Pferde und/oder G-Ponys, die mindestens zweimal die Teilprüfung Gelände einer Vielseitigkeits-LP Kl. A und/oder (Stil-) Geländeritt Kl. A und/oder Geländepferde-LP Kl. A ohne Hindernisfehler beendet haben |
| GVL: | 6-jährige und ältere Pferde und G-Ponys, die mindestens
– eine Platzierung in VL, CCI2*-S (bis 2018 CIC1*) oder
– zwei Platzierungen in VA, Geländeritt Kl. L und/oder GPFL haben |
| VM: | 6-jährige und ältere Pferde und/oder G-Ponys, die mindestens
– zwei Platzierungen in VL, CCI2*-S (bis 2018 CIC1*) , GVL, CCI2*-L (bis 2018 CCI1*) , Geländeritt Kl. M oder GPFL haben oder
– gemäß RG FEI für CCI3*-S/-L (bis 2018 CCI2*/CIC2*) qualifiziert sind |
| GVM: | 6-jährige und ältere Pferde und/oder G-Ponys, die mindestens
– zwei Platzierungen in GVL, CCI2*-L (bis 2018 CCI1*) , CCI3*-S (bis 2018 CIC2*) , VM haben oder
– gemäß RG FEI für CCI3*-L (bis 2018 CCI2*) qualifiziert sind |
| VS: | 7-jährige und ältere Pferde (Ponys sind nicht zugelassen), die mindestens
– zwei Platzierungen in VM, CCI3*-S (bis 2018 CIC2*) , CCI3*-L (bis 2018 CCI2*) oder GVM haben oder
– gemäß RG FEI für CCI4*-S/-L (bis 2018 CCI3*/CIC3*) qualifiziert sind |
| GVS: | 7-jährige und ältere Pferde (Ponys sind nicht zugelassen), die mindestens
– eine Platzierung in GVM/CCI3*-L (bis 2018 CCI2*) und eine Platzierung in VS/CCI4*-S (bis 2018 CIC3*) oder
– eine Platzierung in GVM/CCI3*-L (bis 2018 CCI2*) und zwei Platzierungen in VM/CCI3*-S (bis 2018 CIC2*) haben oder
– gemäß RG FEI für CCI4*-L (bis 2018 CCI3*) qualifiziert sind |

[CCI-S/-L \(bis 2018 CCI/CIC\)](#): gemäß RG FEI bzw. aktuell veröffentlichten zusätzlichen Bestimmungen (siehe www.pferd-aktuell.de)

2. Anforderungen und Bewertung

2.2 Geländeprüfung

Seite 153

§ 620

Anforderungen

Fußnote: [CCI-S/-L \(bis 2018 CCI/CIC\)](#) gemäß RG FEI

2.4 Springprüfung

Seite 161

§ 650

Anforderungen

Fußnote: [CCI-S/-L \(bis 2018 CCI/CIC\)](#) gemäß RG FEI

B. Geländeritte und Stilgeländeritte

Seite 163

§ 670

Ausschreibungen

Zulässig sind:

- Geländeritte, Stilgeländeritte und Geländeritte mit Stilwertung Kl. M für 6-jährige und ältere Pferde (Ponys sind nicht zugelassen), die bis Nennungsschluss mindestens
 - eine Platzierung in VL, Geländeritt Kl. L oder GPFL haben oder
 - gemäß RG FEI für [CCI3*-S/-L \(bis 2018 CCI2*/CIC2*\)](#) qualifiziert sind.

VII. Fahrprüfungen

2. Dressurprüfungen

Seite 168

§ 710

Ausschreibungen

Kopfzeile 5. Spalte:

Kl. [S*/**/***](#)

6-jährige und ältere Pferde oder Ponys

Seite 197

§ 759

Ausschlüsse und „Fremde Hilfe“

C. Verbotene „Fremde Hilfe“:

Als verbotene „Fremde Hilfe“ wird jede [Einmischung physische Einwirkung](#) eines Dritten (nicht der/des Beifahrer/s) mit der Absicht, die Aufgabe des Fahrers während der Prüfung, direkt oder indirekt, zu erleichtern oder seinen Pferden zu helfen, angesehen. Unerheblich ist, ob der Dritte dazu aufgefordert wurde oder nicht. Es ist insbesondere verboten:

D. Erlaubte „Fremde Hilfe“

Neuer 4. Spiegelstrich:

– [jedwede Kommunikation des Fahrers mit einem Trainer o.Ä. am Boden im Verlauf der Geländeprüfung, solange es sich nicht um physische Einwirkung handelt.](#)

Teil C: Rechtsordnung

III. Ordnungsmaßnahmen

Seite 215/216

§ 920

Verstöße

2. Einen Verstoß begeht insbesondere, wer

t) einen der in Art. 2 Anti-Doping-Ordnung der FN – Athleten – aufgeführten Tatbestände verwirklicht. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung der FN.

Seite 217

§ 922

Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

2. Zeitliche Ordnungsmaßnahmen sollen nicht unter einem Monat und dürfen nicht länger als 5 Jahre dauern. Ausgenommen sind Verstöße gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln sowie die Anti-Doping-Ordnung der FN, nach denen eine lebenslange Sperre verhängt werden kann.

Seite 218

§ 926

Befugnis und Zuständigkeit der FN

2. Die FN ist für die Ausübung dieser Befugnis zuständig, wenn

c) ein Verstoß gegen § 920.2.e) oder t) Gegenstand des Verfahrens ist,

Seite 219

§ 927c

Dopingproben der Nationalen Anti-Doping Agentur

Die FN legt ihrem Ordnungsverfahren wegen eines Verstoßes im Sinne des § 920.2.t) die Ergebnisse der von der Nationalen Anti-Doping Agentur veranlassten Probenentnahmen zugrunde.

Seite 252

Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden

Anhang I: Liste der Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden (im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen sind

– Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone

o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy-polyethylenglycol-epoetin beta (CERA), Peginesatid), Kobalt**

** Für diese Substanz gibt es Grenzwerte.

Grenzwerte gelten für:

– Kobalt:

in einer Konzentration ab 100 Nanogramm pro Milliliter Urin und 25 Nanogramm pro Milliliter Blut

– Testosteron:

* bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut

* bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut

Seite 257

Anhang III: Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden (aber auch im Wettkampf verboten)

Grenzwerte gelten für:

– Testosteron:

bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut

bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin und in einer Konzentration von 100 Pikogramm pro Milliliter Blut

Seite 262

Seit Januar 2019 gilt auf allen PLS die Anti-Doping-Ordnung (ADO) – Athleten – der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

Der Text ist unter <https://www.pferd-aktuell.de/fairersport/human-anti-doping-veroeffentlicht>.

Als Print-Version kann er über den FN-Shop bestellt werden.

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Seite 268

Durchführungsbestimmungen zu § 25

Mindest-Gesamtgeldpreise und Aufteilung in Einzelgeldpreise

1. Für die nachstehenden LP gelten folgende Mindest-Gesamtgeldpreise als Ausschreibungs-Rahmenbedingungen. Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, handelt es sich bei den Geldpreisen um Bruttobeträge. Einzelheiten vgl. nachstehende Tabellen.

Seite 292

Durchführungsbestimmungen § 70

Kriterien für die Zulassung von Ausrüstungsgegenständen gemäß § 70

III. Beinschutz

Neben den in § 70 C. aufgeführten Vorschriften gelten für den Gebrauch von Gamaschen und allen sonstigen Ausrüstungsgegenständen zum Schutz der Pferdebeine folgende weiterführenden Regeln:

Gamaschen und alle sonstigen erlaubten Ausrüstungsgegenstände an den Beinen dienen dem Schutz der Beine und sind korrekt anzulegen. Nur so ist die gewünschte Schutzwirkung gegeben.

Mit Betreten des Vorbereitungsplatzes Springen darf die Ausrüstung an den Pferdebeinen grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Zu diesem Zweck ist auch ein Verlassen des Vorbereitungsplatzes nicht zulässig. Sollte im Verlauf der Vorbereitung dennoch eine Korrektur an der Ausrüstung Änderung erwünscht oder notwendig sein, da z.B. durch ein Verrutschen der Ausrüstung die Schutzfunktion nicht mehr gegeben ist, ist dies durch den Teilnehmer der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz anzuzeigen und hat in dessen Gegenwart zu erfolgen. Die Nichtanzeige der Änderung des Beinschutzes ist als „unsportliches Verhalten“ gem. § 52.2a zu werten. Ein Anbringen unmittelbar vor dem Einritt ist nicht erlaubt.

Warendorf, 12. Dezember 2018

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Bereich Sport -

Abteilung Turniersport